

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 22. März 2005

23. Stück

100. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck
(beschlossen am 10.3.2005)

100. Geschäftsordnung für die Schiedskommission der Medizinischen Universität Innsbruck (beschlossen am 10.3.2005)

Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter(in) sowie den weiteren von den dazu berufenen Organen bestellten Mitgliedern. Soweit im Folgenden Formulierungen in der männlichen Form verwendet werden, sind damit auch die weiblichen Mitglieder erfasst.

Der Vorsitzende hat die laufenden Geschäfte der Schiedskommission zu führen bzw zu organisieren, Sitzungen einzuberufen und diese zu leiten. Er wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters kommen die Aufgaben des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Schiedskommission zu.

Die Mitglieder der Schiedskommission haben, sofern sie nicht aus erheblichen Gründen verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen und die ihnen sonst zukommenden Aufgaben zu erfüllen.

Geschäftsverteilung

Die Schiedskommission hat für jede Funktionsperiode eine Geschäftsverteilung zu beschließen, in der festgelegt wird, von welchen Mitgliedern bzw in welcher Reihenfolge die an sie herangetragenen Schlichtungsfälle zu erledigen und schriftliche Entwürfe für Entscheidungen über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu erstellen sind.

In der Geschäftsverteilung kann auch festgelegt werden, ob und in welchen Fällen ein allenfalls erforderliches Ermittlungsverfahren in Anwesenheit aller Mitglieder der Schiedskommission oder aber allein durch das mit der Erstattung eines Entscheidungsentwurfs betraute Mitglied durchzuführen ist.

Sitzungen

Sitzungen der Schiedskommission sind vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Entscheidung zu fällen ist oder ein schriftlicher Antrag von zumindest 2 Kommissionsmitgliedern vorliegt. Bei der Terminfestlegung ist darauf zu achten, dass die Entscheidungsfrist des § 43 Abs 4 UG 2002 eingehalten werden kann und dass Schlichtungsverfahren ohne unnötige Verzögerung durchgeführt werden.

Mit der Sitzungseinladung ist den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben, die gegebenenfalls über Antrag von Kommissionsmitgliedern bzw durch den Vorsitzenden ergänzt werden kann.

Die Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung zu entscheiden und gegebenenfalls ein Schriftführer zu bestellen.

Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, seine Meinung zu gestellten Anträgen darzulegen. Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat der Vorsitzende die Abstimmung zu leiten.

Die Schiedskommission kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen beiziehen, sofern dies erforderlich erscheint. Diese sind zur Einhaltung der Verschwiegenheit zu verpflichten.

Anträge und Beschlüsse

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen.

Die Anträge sind so zu formulieren, dass über sie mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Kommissionsmitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Im Falle einer Befangenheit ist das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmrechtübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Abstimmung hat offen zu erfolgen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

Gefasste Beschlüsse können nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit 2/3-Mehrheit zugelassen wird. Eine Abänderung ist ausgeschlossen, sobald eine schriftliche Ausfertigung einer Entscheidung an Verfahrensbeteiligte übermittelt wurde.

Abstimmung im Umlaufweg

In eindeutig erscheinenden Angelegenheiten kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen. Dies ist in Angelegenheiten, die nach der Geschäftsverteilung einem einzelnen Kommissionsmitglied zur Vorbereitung einer Erledigung zugewiesen wurden, nur über dessen Anregung möglich.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern bei Übermittlung eines solchen Antrags eine den Umständen angemessene Frist zu setzen, binnen der Zustimmung oder Ablehnung zu äußern ist. Geben nicht alle Kommissionsmitglieder fristgerecht ihre Stimme ab oder verlangt ein Mitglied die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung, hat der Vorsitzende eine solche anzuberaumen.

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern der Schiedskommission tunlichst binnen einer Woche zuzusenden. Das Original des Protokolls ist vom Vorsitzenden - und einem allfälligen Schriftführer - zu unterfertigen.

Das Protokoll hat alle Anträge und Beschlüsse samt den Abstimmungsergebnissen zu enthalten.

Dem Protokoll sind die Einladung sowie die endgültige Tagesordnung anzuschließen.

Über die Genehmigung oder eine allfällige Korrektur bzw Ergänzung des Protokolls ist in der jeweils folgenden Sitzung abzustimmen.

Den Parteien steht das Recht zu, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.

Schlussbestimmungen

Alle Mitglieder der Schiedskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Zuge ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Für in dieser Geschäftsordnung nicht geregelte Fragen ist die Geschäftsordnung des Senats und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des UG 2002 sowie des AVG.

Univ.Doz. Dr. Michael Bydlinski

Vorsitzender der Schiedskommission
